


RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2
1033 Wien - Postfach 240

Z1 4331-01/84

Betrifft	ENTWURF
Zl.	GF - GE/19 84
Datum:	12. DEZ. 1984
Verteilt	1984 -12- 18 <i>Frisser</i>

St. Humer

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Entsprechend einer EntschlieÙung des Nationalrates beehrt sich der RH, anverwahrt 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm mit Schreiben des BMWF vom 8. November 1984, GZ 68 157/1-15/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1984 12 06

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Haller

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
1033 Wien - Postfach 240

Z1 4331-01/84

**Hochschul-Taxengesetz 1972
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren -
Stellungnahme**

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zum mit do Schreiben vom 8. November 1984, GZ 68 157/1-15/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschul-Taxengesetz 1972 geändert wird, nimmt der RH wie folgt Stellung:

Art I Z 4 beabsichtigt bei Beschädigung des Inventars auf das Schadensersatzrecht nach dem ABGB abzustellen. Es erscheint zweckmäßig, diese Absicht auch im Gesetzestext zum Ausdruck zu bringen.

In Art I Z 7 wird der Erlaß des Studienbeitrages neu geregelt. Es sollte aber nicht auf den neuen Begriff "Heimatuniversität oder Heimathochschule" abgestellt werden, sondern auf die in den Erläuterungen erwähnten Universitätsabkommen. Die derzeit vorgesehene Regelung geht nach ho Ansicht zu weit, da allen Studierenden einer ausländischen privaten Universität an jeder österreichischen Universität bzw Hochschule der Studienbeitrag erlassen werden müßte, während die jeweilige private Universität sich in den Universitätsabkommen nur gegenüber den Studierenden jener Universität, mit der das Abkommen geschlossen wurde, zur Befreiung von den Studiengebühren verpflichtet.

- 2 -

Im übrigen wird angeregt, die Gebührensätze in kürzeren Abständen zu erhöhen, um erstens früher dem Preisgefüge entsprechende Gebührensätze zu erreichen und zweitens um so hohe prozentuelle Steigerungen wie im vorliegenden Entwurf zu vermeiden.

1984 12 06

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Heck